



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, am 8.4.2024

Betrifft: WST1-UG-32/010-2023
ÖBB-Infrastruktur AG; Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“; Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000 iVm § 7 und § 10 NÖ NSchG;
Ersuchen um Stellungnahme - Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung 06.12.2023

Ausgangslage und Gutachtensauftrag

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 14. November 2023, 2023-0.483.656, wurde das Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957, des Forstgesetzes 1975, des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie Festlegung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz 1989 genehmigt. Mit Schreiben vom 06. Dezember 2023 stellte die ÖBB-Infrastruktur AG für das Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ den Antrag um Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs.3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz).

Mit Schreiben WST1-UG-32/010-2023 vom 21.12.2023 ersuchte das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht um die Überprüfung der Vollständigkeit der seitens der Konsenswerberin übermittelten Unterlagen und um Erstellung einer fachlichen Beurteilung der vorgelegten Unterlagen für den Fachbereich Gewässerökologie. Die Beurteilung hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 zu erfolgen.

Stellungnahme Gewässerökologie zu den übermittelten Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Gewässerökologie:

Die Beeinträchtigungen der aquatischen Tierwelt durch Verlust von Gewässerlebensraum bzw. von für die ökologische Funktionsfähigkeit wesentlichen Strukturen bleibt überwiegend auf die Bauphase beschränkt. Die

Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme bei Bauarbeiten im Gewässerbett (Leitha, Warme Fische) sind als merklich nachteilig für die aquatische Tierwelt anzusehen und wirken eine gewisse Zeit nach Beendigung der Bauarbeiten nach (Wiederbesiedlungsphase). Um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, werden die Schüttungen in der Warmen Fische mit Wasserbausteinen gesichert. Die Arbeiten in der Warmen Fische finden zwischen Sommerbeginn und spätestens drei Wochen vor Beginn der Laichzeit der Bachforelle (im Oktober) statt. Die Schüttung der Baustraße in der Leitha erfolgt außerhalb der Laichzeit der vorherrschenden Fischarten, somit nicht im Zeitraum April bis Juni. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Fremdmaterial aus den Gewässern entfernt.

Bleibende Auswirkungen zufolge des Flächenverbrauchs des Vorhabens betreffen den Verlust von Ufergehölzen im Bereich der Brückenbauwerke sowie die Böschungssicherung im Bereich der Leithaquerung. Demgegenüber steht die Entfernung des Mittelpfeilers der Bestandsbrücke, wodurch Lebensraum an der Gewässersohle zurückgewonnen wird. Verluste an Ufergehölzen werden durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen.

Der Flächenverlust durch das Vorhaben hat somit unter Beachtung weiterführender Verminderungsmaßnahmen in der Bauphase keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Gewässerlebensräume. Die projektimmanenten Maßnahmen sind zielführend.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

- a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?
- b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
- c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
- d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Gewässerökologie:

Der Wasserhaushalt, die Lebensraumverfügbarkeit und Habitatausstattung sowie die wesentlichen funktionalen Zusammenhänge der Gewässerlebensräume werden nur in der Bauphase temporär und reversibel beeinträchtigt. Betroffen sind die warme Fische und die Leitha im Bereich der Querungen sowie eine gewisse Strecke flussab. In der Betriebsphase, bzw. für die Dauer des Bestandes verbleiben geringfügige Verluste von Ufergehölzen bei allen Gewässerquerungen sowie die Böschungssicherung im Bereich der neuen Leithabrücke. Demgegenüber erfolgen die Entfernung von künstlichen Einbauten im Gewässerbett, Ersatzpflanzungen für Verluste an Ufergehölzen sowie als übergeordnete Ausgleichsmaßnahme die Flächensicherung im Bereich der Leithamäander, sodass keine bleibende Schädigung des Wasserhaushaltes oder der Lebensgrundlagen der aquatischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften anzunehmen ist. Insbesondere werden Bestand und Entwicklungsfähigkeit der seltenen, gefährdeten oder geschützten wasserlebenden Arten nicht vernichtet oder maßgeblich beeinträchtigt, sondern durch die Sicherung des Mäanderentwicklungsgebietes gefördert.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP – Fragen siehe unten)

Gewässerökologie:

Die Warme Fischa wird durch das Bauvorhaben überspannt, in der Bauphase findet eine kleinflächige Beanspruchung des Gewässers infolge einer Spundwandherstellung statt. Aufgrund des geringen flächenmäßigen Ausmaßes und der kurzen Dauer des Eingriffes werden auch die theoretisch vorkommenden geschützten Fischarten *Cottus gobio* und *Romanogobio vladykovi* nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Für die Larven der Grünen Keiljungfer als fließgewässerbewohnende Art ist die Auswirkung wie jene für die Fische zu bewerten.

Gewässerlebensräume des Natura 2000 Gebietes in der warmen Fischa und der Leitha sind in der Bauphase auch durch unvermeidbare Trübeentwicklung der flussauf gelegenen Bauarbeiten betroffen. Demgegenüber stehen Verbesserungen in der Betriebsphase durch die Entfernung bestehender Einbauten und vor allem Ausgleichsflächen an der Mäanderstrecke der Leitha, wodurch die dynamische Gewässerentwicklung nachhaltig sichergestellt werden kann.

Das Vorhaben hat aus gewässerökologischer Sicht keinen negativen Einfluss auf die Erreichung der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes und die aquatischen Schutzgüter. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der vorhabensseitig vorgeschlagenen und zusätzlich erforderlicher Maßnahmen zur Verminderung der Belastung der Leitha durch die Trübeentwicklung ist von keiner bleibenden Beeinträchtigung der Gewässerlebensräume auszugehen.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)

Gewässerökologie:

Wie generell die in den Oberflächengewässern des Projektgebietes (Leitha, Warme Fischa, Pottendorfer Ober- und Unterwerkskanal) vorkommenden Fisch- und Makrozoobenthosarten sind auch die im Gebiet vorkommenden und in den Roten Listen als gefährdet bzw. stark gefährdet ausgewiesenen Arten der Libellen, Köcherfliegen und Fische vom Vorhaben berührt (s. Tabelle 2 der Einlage 2.15 Bericht Gewässerökologie):

Liste der im Projektgebiet erfassten, naturschutzfachlich relevante, (semi-) aquatische Arten. „! für NÖ“... Tierarten von besonderer wissenschaftlicher oder landeskundlicher Bedeutung für NÖ (§ 18 Abs. 2 Z 2 NÖ NSchG 2000) und in „Roten Listen“ geführt werden; „EN“... stark gefährdet, „VU“... gefährdet; „NT“... Gefährdung droht

Arten (wissenschaftlicher Name)	Arten (deutscher Name)	RL Ö	FFH	I für NÖ
ZYGOPTERA	KLEINLIBELLEN			
Familie Lestidae	Teichjungfern			
<i>Sympecma fusca</i> (Vander Linden, 1820)	Gemeine Winterlibelle	VU		
Familie Calopterygidae	Prachtlibellen			
<i>Calopteryx splendens</i> (Harris, 1780)	Gebänderte Prachtlibelle	NT		
<i>Calopteryx virgo</i> (Linnaeus, 1758)	Blaufügel-Prachtlibelle	NT		
ANISOPTERA	GROßLIBELLEN			
Familie Aeshnidae	Edellibellen			
<i>Aeshna isoceles</i> (O.F. Müller, 1767)	Keilfleck-Mosaikjungfer	VU		
Familie Gomphidae	Flussjungfern			
<i>Onychogomphus forcipatus</i> (Linnaeus, 1758)	Kleine Zangenlibelle	VU		
<i>Ophiogomphus cecilia</i> (Fourcroy, 1785)	Grüne Flussjungfer	VU	II, IV	X
Familie Libellulidae	Segellibellen			
<i>Orthetrum brunneum</i> (Fonscolombe, 1837)	Südlicher Blaupfeil	NT		
<i>Orthetrum coerulescens</i> (Fabricius, 1798)	Kleiner Blaupfeil	VU		
TRICHOPTERA	KÖCHERFLIEGEN			
Familie Psychomyiidae				
<i>Lype reducta</i> (Hagen, 1868)		EN		
Familie Glossosomatidae				
<i>Agapetus ochripes</i> Curtis, 1834		VU		
Familie Limnephilidae				
<i>Anabolia furcata</i> Brauer, 1857		EN		
<i>Anabolia nervosa</i> (Leach, 1834)		EN		
Familie Odontoceridae				
<i>Odontocerum albicorne</i> (Scopoli, 1763)		VU		
Familie Hydropsychidae				
<i>Hydropsyche incognita</i> Pitsch, 1993		VU		
<i>Hydropsyche pellucidula</i> (Curtis, 1834)		VU		
<i>Hydropsyche saxonica</i> McLachlan, 1884		VU		
<i>Hydropsyche siltalai</i> Döhler, 1963		EN		
PISCES	FISCHE			
Familie Cyprinidae	Karpfenartige			
<i>Barbus</i> (Linnaeus, 1758)	Barbe	NT		
<i>Phoxinus</i> (Linnaeus, 1758)	Elritze	NT		
Familie Salmonidae	Lachsfische			
<i>Salmo trutta</i> Linnaeus, 1758	Bachforelle	NT		
<i>Thymallus</i> (Linnaeus, 1758)	Äsche	VU		

Als einzige Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und mit besonderer Bedeutung des Vorkommens in Niederösterreich ist die Grüne Flussjungfer im Projektgebiet belegt. Ihre Larven leben in sandigem Sediment vergraben. Der Nachweis erfolgte am Südstast der warmen Fische flussauf der geplanten Querung. Die Bodenständigkeit wird seitens der Fachberichtersteller vermutet.

Es wurden keine FFH-Fischarten im Untersuchungsraum nachgewiesen (Fachbericht Gewässerökologie, Einlage 2.15). Dennoch wird aufgrund der Habitatausstattung und der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten von einem potenziellen Vorkommen der Koppe und des Donau Weißflossengründlings in der warmen Fische und des Donau Weißflossengründlings und des Balkan Goldsteinbeißers in der Leitha ausgegangen.

Direkte Eingriffe in den Gewässerlebensraum sind mit Ausnahme der Böschungssicherung im Zuge der Leithaquerung auf die Bauphase beschränkt und lokal begrenzt. Eine vorübergehende Störung der Tierwelt erfolgt jedoch aufgrund unvermeidbarer Trübeentwicklung flussab der Baustellen der Gewässerquerungen. Eine Bauzeitbeschränkung für Bauarbeiten in Gewässern außerhalb der sensiblen Laichzeiten der vorkommenden Fischarten ist vorgesehen.

In der Betriebsphase, bzw. für die Dauer des Bestandes verbleiben geringfügige Verluste von Ufergehölzen bei allen Gewässerquerungen sowie die Böschungssicherung im Bereich der neuen Leithabrücke. Demgegenüber erfolgen die Entfernung von künstlichen Einbauten im Gewässerbett, Ersatzpflanzungen für Verluste an Ufergehölzen sowie als übergeordnete Ausgleichsmaßnahme die Flächensicherung im Bereich der Leithamäander, sodass keine bleibende Beeinträchtigung des Bestandes geschützter Tierarten anzunehmen ist.

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)

Gewässerökologie:

Aus gewässerökologischer Sicht erfolgt kein relevanter Eingriff.

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?

Gewässerökologie:

Projektwerberseitig sind nachstehende Maßnahmen im Fachbereich Gewässerökologie vorgesehen (Einlage 2.15):

Bauphase

1. Wasserrechtliche Bauaufsicht
2. Errichtung von Abplankungen (Schutz-/Spritzzäune) und Fanggräben bei Bauarbeiten im Nahbereich von Oberflächengewässer
3. Errichtung der Baubrücke über die Warme Fischa im Zeitraum zwischen Sommerbeginn und spätestens drei Wochen vor Beginn der Laichzeit der Bachforelle (im Oktober). Die Schüttung der Baustraße in der Leitha erfolgt außerhalb der Laichzeit der vorherrschenden Fischarten, somit nicht im Zeitraum April bis Juni.
4. Gestaltung der Schüttungen in der Warmen Fischa mit Wasserbausteinen, um die Flächenbeanspruchung gering zu halten; vollständige Entfernung von Fremdmaterial im Gewässer nach der Errichtung der Baupfeiler
5. Keine Fahrten durch Gewässer während des Abbruchs der alten Leithabrücke und der Errichtung der neuen Brücke
6. Errichtung von mobilen Gewässerschutzanlagen, wenn erforderlich mit Neutralisation von alkalischen Wässern
7. Feuchthalten von Baustraßen bei trockener Witterung im Nahbereich von Oberflächengewässern (jedoch keine Wasserentnahme aus der Leitha)
8. Bei notwendiger Beleuchtung der Baustellen im Aubereich und nahe Gewässern Verwendung von insektenfreundlichen Lichtanlagen
9. Vollständige Entfernung von Bauresten bei Abbrucharbeiten

Betriebsphase

1. Wiederherstellung und Rekultivierung der Böschungen nach Abschluss der Bautätigkeiten (Bepflanzen des Ufergehölzstreifens, Anbringen eines Erosionsschutzes entlang der Böschungen)

Diese Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht geeignet und notwendig um Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensräume sowie der Tiere und Pflanzen der Gewässer zu vermeiden oder im Fall der unvermeidbaren Eintrübungen auf ein unerhebliches Ausmaß zu reduzieren.

7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gewässerökologie:

Die Wirksamkeit der projektwerberseitig vorgesehenen Maßnahmen wird grundsätzlich mit hoch bewertet eine Beeinträchtigung der Tiere und Pflanzen der Gewässer zu vermeiden oder im Fall der unvermeidbaren Eintrübungen auf ein unerhebliches Ausmaß zu reduzieren.

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gewässerökologie:

Zusätzlich zu den projektwerberseitig vorgesehenen Maßnahmen wurden durch die UVP-Behörde nachstehende Nebenbestimmungen für Fachbereich Gewässerökologie erteilt:

IV.1.7.1 (GW01): Eine wasserrechtliche Bauaufsicht im Fachbereich Gewässerökologie ist einzusetzen.

IV.1.7.2 (GW02): Bei der Errichtung von Brückenobjekte, Wirtschaftswegquerungen sowie Tätigkeiten im Einflussbereich der Gewässer, die Betonierarbeiten erfordern (Hinterfüllung von Stützmauern und ähnliches), sind die in Vorfluter abzuleitenden Wässer ab Beginn jeglicher Betonierarbeiten zusätzlich zur standardmäßig erforderlichen, ausreichend dimensionierten Absetzanlage auch über eine Neutralisationsanlage zu führen. Dabei sind die Wässer im Zulauf zur Anlage sowie vor Einleitung in das Gewässer laufend im Rahmen der Eigenüberwachung mittels pH-Sonden zu überwachen. Diese Wässer müssen der Anforderung von $6,5 < \text{pH} < 8,5$ entsprechen, um in den Vorfluter eingeleitet werden zu können. Die Messergebnisse der Eigenüberwachung sind entsprechend aufzubereiten (Tagesmittelwerte, Tagesgänge) und unverzüglich und unaufgefordert in monatlichen Intervallen während der Bauphase der gewässerökologischen Bauaufsicht vorzulegen. Die einzuleitenden Wässer sind zumindest so lange über eine Neutralisationsanlage zu führen, bis sie über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bereits im Zulauf zur Anlage der Anforderung $6,5 < \text{pH} < 8,5$ entsprechen.

IV.1.7.3 (GW03): Die Grenzwerte der AAEV (allgemeine Abwasseremissionsverordnung) müssen bei den Einleitungen von Bauwässern nachweislich eingehalten werden. Insbesondere die Werte für pH-Wert (6,5 bis 8,5), Sauerstoff-Sättigung und abfiltrierbare Stoffe ($\leq 30 \text{ mg/l}$). Ein entsprechendes Untersuchungsdesign ist vor Baubeginn der Behörde zur Überprüfung vorzulegen.

IV.1.7.4 (GW04): Im Zuge von Arbeiten im Gewässer, wie Abbruch Brückenpfeiler etc., ist die Trübung zu beobachten. Die Trübung ist seitens der wasserrechtlichen Bauaufsicht durch geeignete Messeinrichtungen, mobile Handsonden oder festinstallierte Messsonden zu kontrollieren. Vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten im Gewässer hat eine regelmäßige Messung zur Bestimmung der unbeeinflussten Trübungswerte zu erfolgen. Im Zuge der Arbeiten wird diese verdichtet vorgenommen. Bei einer deutlichen Abweichung zum Vergleichswert der unbeeinflussten Probenuntersuchung sind die Arbeiten zu unterbrechen bis der Trübungsmesswert einen Rückgang auf den Vergleichswert zeigt. Einbautenquerungen der Leitha, die durch den Umbau der Bahnbrücke über die Leitha bedingt werden, sind nach Möglichkeit grabenlos auszuführen, um weder Gewässertrübungen auszulösen noch die Gewässersohle zu durchhörern. Die Baugrubenumschließung für den geplanten Pfeilerabbruch ist derart auszuführen, dass sie auch bei leicht erhöhter Wasserführung der Leitha standfest bleibt.

IV.1.7.5 (GW05): Die gewässerökologische Bauaufsicht hat der UVP-Behörde von Überschreitungen der Trübe in Zusammenhang mit der Bautätigkeit umgehend zu informieren und über die eingeleiteten Schutzmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

IV.1.7.6 (GW06): Bereithalten zusätzlicher Retentionsmöglichkeiten (Absetzbecken, gedrosselte Abgabe) im Falle von immissionsseitigen Richtwertüberschreitungen.

IV.1.7.7 (GW07): Von der gewässerökologischen Bauaufsicht ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der insbesondere auch auf (geringfügige) Änderungen gegenüber dem Einreichprojekt im Hinblick auf Belange der Gewässerökologie eingeht. Die Messaufzeichnungen der emissions- und immissionsseitigen Beweissicherungen der Oberflächengewässer sind diesen Berichten beizulegen.

IV.1.7.8 (GW08): Die Maßnahme wird aufgrund der geänderten Bezeichnung der Ausgleichsflächen wie folgt abgeändert:

Die freie Laufentwicklung der Leitha von Fkm 97,0 bis zum letzten Mäander bei Fkm 96,00 ist ein grundsätzliches Erfordernis, um die fortschreitende Mäanderentwicklung weiter zu ermöglichen. Um dieses Entwicklungsziel durch das ggst. Vorhaben nicht zu beeinträchtigen bzw. zu fördern, sind die im Lageplan EZ 30.8 dargestellten Aufforstungs- und Wiesenflächen (M 26, M 29, M 31 bzw. M 27 und M 28) zwingend umzusetzen. Die Auflage ist in Bezug auf ihren Inhalt und Verortung alternativlos.

Zusätzliche Auflage: Im Hinblick auf die Laichzeit des potenziell in der warmen Fische vorkommenden Donau-Weißflossengründlings darf die Vorschüttung in der warmen Fische erst ab 1. Juli erfolgen.

Darüber hinaus sind aus fachlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

1. Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?

Gewässerökologie:

Folgende Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets FFH-Gebiet Feuchte Ebene –Leithaauen mit Bezug zur Gewässerökologie sind zu beachten:

Erhalt bzw. Wiederherstellung von

- stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,
- Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,
- möglichst langen Fließgewässerabschnitten mit ursprünglicher Gewässerdynamik sowie natürlichen/naturnahen Uferzonen, Anrissufer (Prallufer), Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen,
- für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen

Die Warme Fischa wird durch das Bauvorhaben überspannt, in der Bauphase findet eine kleinflächige Beanspruchung des Gewässers infolge einer Spundwandherstellung statt. Aufgrund des geringen flächenmäßigen Ausmaßes und der kurzen Dauer des Eingriffes werden die theoretisch vorkommenden FFH-Fischarten *Cottus gobio* und *Romanogobio vladykovi* nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Für die Larven der Grünen Keiljungfer als fließgewässerbewohnende Art ist die Auswirkung wie jene für die Fische zu bewerten.

Gewässerlebensräume des Natura 2000 Gebietes in der warmen Fischa und der Leitha sind in der Bauphase auch durch unvermeidbare Trübeentwicklung der flussauf gelegenen Bauarbeiten betroffen. Maßnahmen diese Eintrübungen auf ein unerhebliches Ausmaß zu reduzieren sind vorgesehen. Demgegenüber stehen Verbesserungen in der Betriebsphase durch die Entfernung bestehender Einbauten und vor allem Ausgleichsflächen an der Mäanderstrecke der Leitha wodurch die dynamische Gewässerentwicklung nachhaltig sichergestellt werden kann.

Das Vorhaben hat aus gewässerökologischer Sicht keinen negativen Einfluss auf die Erreichung der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes und die aquatischen Schutzgüter. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der vorhabensseitig vorgeschlagenen und zusätzlich erforderlicher Maßnahmen zur Verminderung der Belastung der Leitha durch die Trübeentwicklung ist von keiner bleibenden Beeinträchtigung der Gewässerlebensräume auszugehen.

1. Inwieweit wird die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?

Gewässerökologie:

Die Abfluss- und Überflutungsdynamik der Leitha sind bereits im Ist-Zustand stark anthropogen überprägt. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Insbesondere wird die dynamische Entwicklung der gewässerökologisch wertvollen Mäanderbögen der Leitha durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und durch Flächensicherung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen nachhaltig abgesichert.

2. Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?

Gewässerökologie:

Als einzige aquatische FFH-Art wurde im Zuge der Ist-Zustandserhebungen *Ophiogomphus cecilia* (Grüne Keiljungfer) im Südast der warmen Fische nachgewiesen. Ein potentiell Vorkommen der geschützten Fischarten *Cottus gobio* (Koppe) und *Romanogobio vladkovi* (Donau-Weißflossengründling) wird aufgrund der Habitatausstattung in der warmen Fische, von *Romanogobio vladkovi* und *Sabanejewia balcanica* (Goldsteinbeißer) in der Leitha, vermutet. Das Vorhaben steht einer positiven Entwicklung der aquatischen Schutzgüter nicht entgegen und fördert den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist und von möglichst langen Fließgewässerabschnitten mit ursprünglicher Gewässerdynamik sowie natürlichen/naturnahen Uferzonen, Anrissufern (Prallufer), Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen.

3. Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?

Gewässerökologie:

Aufgrund der Kurzfristigkeit und Kleinräumigkeit der Eingriffe in die Gewässerlebensräume ist eine Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der aquatischen Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes nicht zu erwarten. Eine Einleitung in stehende Gewässer ist nicht vorgesehen. Die Leithaquerung erfolgt außerhalb des Natura 2000 Gebietes und hat keine Auswirkung auf die Wasserführung und damit das bettbildende Potential der Leithamäander flussab. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer bleibt auch während der Bauphase erhalten.

4. Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?

Gewässerökologie:

Aus gewässerökologischer Sicht trägt das Projekt durch die Entfernung von Einbauten in Fließgewässern (Stützpfiler bestehende Leithabrücke) sowie die Flächensicherung entlang der Mäander zur Erreichung der Erhaltungsziele bei.

5. Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bewertet?

Gewässerökologie:

Die Wirksamkeit der projektwerberseitig vorgesehenen Maßnahmen wird grundsätzlich mit hoch bewertet. Eine Beeinträchtigung der Tiere und Pflanzen der Gewässer wird weitgehend vermieden bzw. werden unvermeidbare Eintrübungen auf ein unerhebliches Ausmaß reduziert.

6. Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich?

Gewässerökologie:

Unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen ist die Erreichung der Erhaltungsziele aus gewässerökologischer Sicht weiterhin möglich.

7. Wird aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird?

Gewässerökologie:

Aus gewässerökologischer Sicht wird das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen kommt es weder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der aquatischen Schutzgüter, noch wird das Erreichen der Erhaltungsziele aus fachlicher Sicht verhindert oder nennenswert erschwert.

8. Tritt für das Schutzziel zu keinem Zeitpunkt im Gebiet eine relevante Beeinträchtigung auf?

Gewässerökologie:

Unter Berücksichtigung der projektintegralen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist für die aquatischen Schutzgüter keine relevante Beeinträchtigung zu erwarten.

Artenschutzprüfung

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Gewässerökologie:

Es wurden keine relevanten Fischarten, Krebstiere oder Weichtiere im Projektgebiet nachgewiesen.

Unter den Libellen finden sich die relevanten Arten:

- *Ophiogomphus cecilia* (FFH-Art der Anhänge II und IV mit besonderer Bedeutung für Niederösterreich) in der warmen Fischa,
- *Onychogomphus forcipatus* (gefährdet gemäß der Roten Liste Österreichs) als weitere relevante Art gem. NÖ Artenschutzverordnung in der Leitha und
- *Aeshna isoceles* (gem. roter Liste Niederösterreich vom Aussterben bedroht) an der warmen Fischa.

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Gewässerökologie:

Hinsichtlich der wasserlebenden Larvalstadien wird das Tötungsrisiko aufgrund der Kleinräumigkeit der Eingriffe in die Gewässersohle nicht erhöht. Auch die Adulttiere halten sich überwiegend in Gewässernähe auf, mögliche Konfliktbereiche im Rahmen der Gewässerquerungen der geplanten Bahnstrecke sind im Falle der Leitha bereits im Ist-Zustand gegeben. Ein Durchfliegen unter den geplanten Brücken ist weiterhin möglich, das Kollisionsrisiko demnach gering.

3. Ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Gewässerökologie:

Eingriffe in die Uferbereiche und gewässerbegleitende Vegetation sind kleinräumig und auf die Querungsbereiche beschränkt. Ersatzpflanzungen sind vorgesehen. Stoffliche Einträge in die Gewässer werden durch entsprechende Maßnahmen zum Gewässerschutz (s. oben) vermieden, oder zumindest auf ein verträgliches Ausmaß reduziert. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird durch die ökologische Baubegleitung und eine behördlich eingesetzte wasserrechtlich Bauaufsicht kontrolliert.

4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Gewässerökologie:

Die Verfügbarkeit an Schlüsselhabitaten wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen nicht erheblich eingeschränkt.

5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (zB Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Gewässerökologie:

Betreffend die geschützten Libellenarten ist keine Beeinträchtigung der Populationen zufolge einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets zu erwarten.

6. Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?

Gewässerökologie:

Die Bauzeiten im Bereich der Querung der warmen Fischa und der Leitha überlappen mit den Flugzeiten der geschützten Libellenarten.

Eine geringfügige Störung zu den Fortpflanzungszeiten ist daher temporär gegeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann zufolge der Kleinräumigkeit jedoch ausgeschlossen werden.

7. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten, trotz Verwirklichung des Vorhabens, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?

Gewässerökologie:

Die Populationen der betroffenen Libellenarten bleiben bei Verwirklichung des Vorhabens in ihrem Erhaltungszustand unverändert.

Flora:

Gewässerökologie:

Hinsichtlich geschützter Pflanzen (-gesellschaften) wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs terrestrische Ökologie (DI Vondruska) verwiesen.



Wien, 8.4.2024